

schreibungen der erwähnten Provinzen (mit Angaben zur Archivsituation, Bibliographie und Liste der Prioren).

Die Dominikaner in der Schweiz seit dem 19. Jahrhundert bilden die Einleitung III der Ordensangehörigen Bernard Hodel, Guy Bedouelle und Franz E. Müller. Sie umfasst die folgenden Teile: Les dominicains de la province d'Occitanie (Lyon) en Suisse, La Congrégation enseignante en Suisse, Les dominicains à l'Université de Fribourg (depuis 1889), Le convict et le couvent de l'Alberinum à Fribourg (depuis 1890) und die Schweizer Dominikanerprovinz (seit 1953).

Den Hauptteil bilden die von verschiedenen Autoren verfassten Artikel im ersten Teilband zu den Dominikanerkonventen (Ascona, Basel, Bern, Chur, Coppet, Genève, Konstanz, Lausanne, Zofingen und Zürich) und im zweiten Teilband zu den Dominikanerinnenklöstern (Aarau, Basel Klingental und St. Maria an den Steinen, Bern, Cazis, Chissiez, Estavayer-le Lac, Neuenkirch, Nollenberg, St. Gallen, St. Katharimental, Schwyz, Steinen, Töss, Weesen, Wil Sammlung und St. Katharina, Winterthur, Zürich Oetenbach und St. Verena). Der Aufbau der einzelnen Artikel entspricht im Wesentlichen dem üblichen Schema der *Helvetia sacra*: Die einführenden Stichwörter geben einen Überblick über wichtige Daten und informieren rasch über institutionelle Sachverhalte. Männer- und Frauenklöster werden durch Angabe zu Lage, Diözese, Ordensprovinz, Name, Patron und durch Daten zu Gründung und Aufhebung näher bestimmt. Bei den Dominikanern wird unter „Seelsorge und Cura monialium“ angegeben, welche Frauenkonvente das betreffende Kloster betreute. Bei den Dominikanerinnen informieren die zusätzlichen Stichwörter „Inkorporation“ und „Jurisdiktion“ über den Zeitpunkt des Ordensanschlusses und fassen die Beziehungen zu Diözesanbischöfen und Provinzialen zusammen; ferner gibt das notwendige Stichwort „Seelsorge (Neuzeit)“ entsprechenden Aufschluss. Wil und Cazis wechselten wegen der Übernahme von Mädchenschulen vom so genannten Zweiten zum Dritten Orden, was unter dem Stichwort „Statusänderung im 20. Jahrhundert“ aufgeführt wird. Jeder Artikel enthält einen Abschnitt „Geschichte“, einen Überblick über die Archivverhältnisse und Angaben zur Bibliothek. Nach der Bibliographie der Quellen und Literatur folgen die Viten der Prioren und Priorinnen, bei den Dominikanern zusätzlich eine Liste der Lektoren.

Besonders hervorzuheben ist für die Schweiz, dass sich hier die ersten Dominikaner schon wenige Jahrzehnte nach dem Tod des Dominikus niederließen (Zürich 1230, Basel 1233, Lausanne 1234, Genf 1263, Chur zwischen 1277 und 1280, Zofingen 1286). Die Inquisition spielte vor allem im Beginnenstreit in Basel an der Wende zum 15. Jahrhundert eine Rolle. Der bedeutendste Dominikanerinnenkonvent war wohl derjenige von Töss mit der Mystikerin Elsbeth Stigel († um 1360) mit ihrer nicht ganz zu klärenden Beziehung zu Heinrich Seuse in Konstanz.

Die Bände geben einen umfassenden Überblick über den gegenwärtigen Forschungsstand zum Dominikanerorden in der Schweiz.

Zürich

Urs Reber

Frank Theisen, *Mittelalterliches Stiftungsrecht. Eine Untersuchung zur Urkundenüberlieferung des Klosters Fulda im 12. Jahrhundert* (= Forschungen zur kirch-

lichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 26). Böhlau Verlag, Köln 2002. VII, 491 S., 3 Abb.

Mit der Frage der juristischen Grundlagen der Schenkungen *pro remedio animae* hat sich die rechtshistorische Forschung in den letzten Jahrzehnten kaum mehr befasst. Vielmehr hat die sozialhistorische Mediävistik neue und – gegenüber den älteren rechtshistorischen Theorien von Ulrich Stutz und seinem Schüler Siegfried Reicke – weiterführende Forschungen präsentiert. Die Ausführungen von Karl Schmid, Otto Gerhard Oexle und Michael Borgolte sind ein weiterer Fortschritt – aufgrund der Beschäftigung mit Memorialzeugnissen des frühen und hohen Mittelalters. Auf diesen Arbeiten aufbauend möchte Theisen erneut den rechtlichen Stiftungsbegriff untersuchen. Ihm geht es dabei um einen ganz speziellen Fall: die Gründung des Spitals des Fuldaer Benediktinerklosters im Jahre 1165 durch dessen Abt Marquard (1150–68). In diesem Zusammenhang ist es Theisen ein Anliegen, aufgrund der vorliegenden Quellen die Kontinuität zwischen dem spätantiken Recht und den früh- und hochmittelalterlichen Anwendungsfällen, namentlich der Hospitalgründung in Fulda, nachzuweisen. Theisen positioniert hier also einen Neuansatz, ohne dabei jedoch den Anspruch zu erheben, eine umfassende Geschichte des mittelalterlichen Stiftungsbegriffs zu schreiben.

Die Arbeit gliedert sich in eine Einleitung mit einem Überblick zur Forschungs- und Quellenlage, dem drei große Abschnitte und als Appendix eine Quellensammlung folgen. In seiner Einleitung setzt sich Theisen mit den vorstehend genannten Forschungsrichtungen zum mittelalterlichen Stiftungsbegriff auseinander. Dabei kommt er zu dem Schluss, dass die frühe kanonistische Forschung von Stutz und Reicke „zuviel von moderner Stiftungsrechtsdogmatik in das Mittelalter transportiert“ (S. 7), während nach dem sozialhistorischen Forschungsverständnis die Stiftung als Personenverband mit dem verstorbenen Stifter zu sehr im genossenschaftlichen Sinne gedacht wird. Außerdem berücksichtigt keine der beiden Richtungen „die spätantiken römischrechtlichen Wurzeln des Stiftungsrechts, das in dieser Gestalt in das mittelalterliche kanonische Recht eingeflossen ist.“ Hingegen scheinen Theisen für seine eigene methodische Vorgehensweise Arbeiten von Emanuele Conte (ZHF Beihefte, im Druck; Studi in onore di Ennio Cortese, 2001) wegweisend. Conte hatte hierbei für Reichsitalien die Zusammenhänge zwischen spätantiker und frühmittelalterlicher Rechtsauffassung sowie deren Bedeutung für das Stiftungsrecht des 12. Jahrhunderts in Reichsitalien aufgezeigt.

Ohne seine These zunächst weiter zu verfolgen, versucht Theisen in seinem ersten Teil „Rechtsverhältnisse im Kloster Fulda von 1122–1165“ auf das zeitgenössische Umfeld einzugehen, woran die Voraussetzungen für rechtliche Veränderungen deutlich werden sollen. Das in Theisens These implizierte Wissen von der historischen Bedingtheit des Rechts soll an der Darstellung der Persönlichkeit des Abtes Marquard exemplifiziert werden. Deshalb setzt sich Theisen mit dem Wirken des Abtes im monastischen Bereich ebenso sowie mit dessen Haltung gegenüber Reich und Kurie auseinander. Damit geht er zeitlich über die grundlegende Arbeit von Thomas Franke (AD 33 [1987], S. 55–238) zu den Fuldaer Äbten hinaus, bleibt jedoch in der Fundiertheit der Darstellung dahinter zurück.

Im zweiten Teil seiner Arbeit zu den „Theorien zum Stiftungsrecht im Mittelalter“

(S. 235–277) schildert Theisen die Auffassungen zum antiken/frühmittelalterlichen und mittelalterlichen Stiftungsbegriff aus den vergangenen 150 Jahren sowie deren Umgang mit den entsprechenden Quellen von der Antike bis ins 12. Jahrhundert. Diesen verschiedenen Auffassungen zur Stiftung als juristischer Person setzt er dann seine eigene Interpretation entgegen. Angesichts dieser Struktur stellt sich das Kapitel über die materielle Überlieferung von Rechtsquellen in der Fuldaer Klosterbibliothek bis 1165 in diesem zweiten Teil eher wie ein Exkurs dar. Doch sollen diese Ausführungen Theisens These vom Eindringen des römischen Stiftungsbegriffs in die mittelalterliche Kanonistik und in die Urkundensprache des 12. Jahrhunderts abstützen.

Dienten die ersten beiden Teile als Grundlagen, um auf die juristische Herangehensweise im dritten Teil „Milde Stiftungen im Kloster Fulda“ (S. 279–327) vorzubereiten, so stellt dieser letzte Abschnitt den eigentlichen Kern der Arbeit dar. Hier nämlich versucht Theisen nachzuweisen, dass die Fuldaer Quellen des 12. Jahrhunderts die spätantike/frühmittelalterliche Rechtsauffassung zur Rechtspersönlichkeit weiterentwickelten. Dementsprechend enthält für Theisen die Fuldaer Hospitalstiftung aus dem Jahre 1165 explizit alle Komponenten einer juristischen Person – Verwalter, Stiftungsvermögen und Stiftungszweck seien hier nachweisbar. Damit zeige sich, dass in der Gründungsurkunde alle Komponenten existieren, die später dann die juristische Person ausmachen. Diese normative Vorstufe der juristischen Person, die dann Papst Innocenz IV. in der Mitte des 13. Jahrhunderts zur *persona ficta* weiterentwickeln sollte, möchte Theisen als „unselbständige Stiftung“ oder „Schenkung unter Auflage“ bezeichnen, da durch die Schenkung die Kirche, der Heilige oder Jesus Christus Eigentümer wird, wobei die Auflage darin besteht, dass regelmäßig zu bestimmten Tagen ein Gebetsgedächtnis wahrgenommen werden muss. Theisen bewegt sich damit auf einer ähnlichen Linie wie die Thesen von Franz Kerff (PCMCL 9, 1997, S. 849–870). Allerdings missversteht Theisen das Anliegen der modernen sozialhistorischen Forschung. Hier wird im Rahmen eines eher funktional geprägten Stiftungsbegriffes der Zusammenhang zwischen der Zuwendung und der Memoria betont, während Theisen Memoria als „transzendent“ und „metaphysisch“ bezeichnet. Trotz dieser und ähnlich problematischer Formulierungen will Theisen das Phänomen Memoria keinesfalls in Abrede stellen. Ihm geht es vor allem um die juristische Konstruktion der Gaben an einen Altar, einen Kirche oder eine andere religiöse Institution – anhand des Fuldaer Beispiels. Aus seiner Sicht ist das Andenken an den Zuwender eine besondere Verpflichtung, die unabhängig von dem Rechtsgeschäft zu bewerten ist. Daher sei es erforderlich, die normative Grundlage der Zuwendung von dem Zweck zu trennen.

Im Anhang hat Theisen die einschlägigen Quellen (Urkunden, Auszüge aus Chroniken, Regesten) zur Geschichte Fuldas und Marquards von 1150 bis 1168 in 106 Stücken zusammengefasst. Davon hat er seiner Darstellung nach 111 Stücke wiederabgedruckt – wobei für die Rezensentin eventuell direkt an den Originalen erarbeitete Varianten nicht erkennbar waren – und fünf Stücke (Nr. 12, 70, 94, 95, 105) erstmals in den Druck gegeben. Es kann schon deswegen keine Rede davon sein, dass – wie Theisen in seiner Einleitung formuliert – der „Quellenanhang“ die „alten, größtenteils fehlerhaften Editionen“ (S. 15) ersetze. Doch auch für den Leser der Arbeit hat dieser Anhang leider ebenfalls nur geringen Nutzen, da Theisen selbst dort, wo er eine Quelle aus der Zeit von Marquards Abbatat anführt, zwar stets auf die je einschlägige Edition verweist, seinen eigenen Anhang indes nicht in die Quellennachweise einbindet.

Auf weitere hilfswissenschaftliche Unzulänglichkeiten sei hier nicht näher eingegangen (so handelt es sich bei den „Fuldaer Papsturkunden in der Germania Pontificia“ [S. 17] um Regesten. Nach Theisen soll Hussong näher auf Rath sack [S. 18] eingegangen sein, siehe aber Hussong [AfD 31, 1985, S. 79–83]).

Die grundsätzlich interessante Arbeit weist unglücklicherweise auch erhebliche formale Mängel auf, die nicht nur im sprachlichen und orthographischen Bereich begründet sind, sondern Anlage und Stil erfassen. So finden sich häufig Redundanzen und konzeptionelle Unklarheiten. Sicherlich wird Theisens Arbeit nicht die letzte Darstellung zum mittelalterlichen Stiftungsrecht sein. Doch bleibt zu hoffen, dass ihr Inhalt fruchtbarer Boden für durchaus kontroverse interdisziplinäre Forschungen zum mittelalterlichen Stiftungsbeffir sein kann.

München

Gisela Drossbach

Les statuts synodaux français du XIII^e siècle, t. V: Les statuts synodaux des anciennes provinces de Bordeaux, Auch, Sens et Rouen (fin du XIII^e siècle), introduits et publiés par Joseph Avril (= Collection de documents inédits sur l'histoire de France. Section d'Histoire médiévale et de Philologie, série in-8^o, vol. 28). Ministère de l'éducation nationale, Comité des travaux historiques et scientifiques, Section d'Histoire médiévale et de Philologie, Paris 2001. XVIII, 268 S.

Mit dem vorliegenden Band hat Avril seine Arbeit an der Edition der Synodalstatuten Frankreichs im 13. Jahrhundert fortgesetzt. Als deren Ergebnis konnte er bereits zwei stattliche Bände vorlegen¹⁾, und als deren Nebenprodukt ist inzwischen auch seine vorzüglich informierende Ausgabe der 1288 für die Diözese Lüttich erlassenen Synodalstatuten erschienen²⁾.

Es sei daran erinnert, daß von den frühen in Frankreich redigierten Synodalstatuten oder Synodalhandbüchern zwei hervorzuheben sind, das des Bischofs Odo von Sully aus Paris, das noch vor dem IV. Laterankonzil entstanden ist und weit über die Grenzen seiner Diözese, ja über Frankreich hinaus Verbreitung fand und Einfluß auf andere Statuten nahm, sodann ein wahrscheinlich in Angers redigiertes Handbuch mit Synodalstatuten, das wegen seiner Verbreitung und seines Einflusses im westlichen Frankreich als „Synodalhandbuch des Westens“ bezeichnet worden ist. Schließlich fanden sich unter den zwischen 1230 und 1260 entstandenen Texten noch die eines

¹⁾ Vgl. Les statuts synodaux français du XIII^e siècle, Bd. III: Les statuts synodaux angevins de la seconde moitié du XIII^e siècle, précédés d'une étude sur la législation synodale angevine publiés et traduits par Joseph Avril (Collection de documents inédits sur l'histoire de France, Section d'Histoire médiévale et de Philologie, série in-8^o, 19), Paris 1988 ; Les statuts synodaux français du XIII^e siècle, Bd. IV: Les statuts synodaux de l'ancienne province de Reims (Cambrai, Arras, Noyon, Soissons et Tournai), publiés par Joseph Avril (Collection de documents inédits sur l'histoire de France, Section d'Histoire médiévale et de Philologie, série in-8^o, 23), Paris 1995; vgl. zu diesem Band die Besprechung in dieser Zeitschrift 83 (1997) S. 624–632.

²⁾ Les statuts de Jean de Flandre, évêque de Liège (1288), Édition critique précédée d'une étude de leurs sources et de leur contenu, publié par Joseph Avril, Bulletin de la Société d'art et d'histoire du diocèse de Liège 61 (1996) S. 1–290. Dazu die Besprechung in dieser Zeitschrift 85 (1999) S. 590–595.